



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Bulgarien (Republik Bulgarien)

Für **Bulgarien** wird i.d.R. **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Dieses Land stellt ein **Ehefähigkeitszeugnis** aus, wie es nach §1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Dieses Ehefähigkeitszeugnis wird nur dann nicht erteilt, wenn die Ehe zwischen zwei bulgarischen Staatsangehörigen im Ausland geschlossen werden soll. In diesen Fällen wird das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach §1309 Abs. 2 BGB durchgeführt.

Bei Durchführung des Befreiungsverfahrens sind folgende urkundlichen Nachweise vorzulegen:

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt vom jeweiligen Geburtsstandesamt

Bulgarische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können sich beim bulgarischen Generalkonsulat eine entsprechende Bevollmächtigung für Verwandte zur Entgegennahme einer Familienstandsbescheinigung beim zuständigen Geburtsstandesamt in Bulgarien ausstellen lassen.

- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Bulgarien besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Gerichtliche Ehescheidung vor dem 01.01.2007:
Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.

Gerichtliche Ehescheidung ab dem 01.01.2007:
 - a) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original
oder
 - b) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bulgarischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Bulgarien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Die Anbringung der Apostille auf bulgarischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Bulgarien besteht aus 2 Seiten.